

Nach Klägern war dieser Grund kein anderer, als daß man jede Schrift nur als das Erzeugniß eines nationalen Sprachgebiets betrachtete, das mit einem bestimmten Staats- und Rechtsgebiete zusammenfällt, weshalb denn jede Uebersetzung eines Werks aus der Sprache des einen Staats in die des andern als Uebersetzung in ein anderes Staats- und Rechtsgebiet erscheinen mußte. Man glaubt nicht zu irren, wenn man annimmt, es sei hiermit gesagt: daß sonst der Staat die Rechte des Schriftstellers nur insoweit geschützt habe, als die Schrift in der nationalen Sprache dieses Staats geschrieben worden war, wobei denn freilich wieder die Frage entsteht, ob dieser Umstand ganz allgemein oder nur in Beziehung auf die im Inlande, wol gar nur von einem Staatsangehörigen gefertigten schriftstellerischen Producte beachtet worden sei? Wie Dem aber auch sei, Kläger bemerkt weiter, daß man in neuerer Zeit erkannt habe, es sei dieser Grund dem dormaligen Bildungsstande nicht angemessen, weil durch denselben der geistige Verkehr beschränkt werde; dagegen hätten die jetzigen Regierungen unter möglichster Wahrnehmung der Rechte ihrer Staatsangehörigen dem allmäligen Entstehen eines internationalen Verlagsrechts Raum gegeben und demgemäß jene Schranken im Betreff der von dem Verfasser selbst in verschiedenen Sprachen bewirkten Veröffentlichung seines Werks, gegenüber jeder fremden Uebersetzung desselben in eine dieser Sprachen, fallen lassen.

„Hier scheint nun allerdings soviel zugegeben werden zu können, daß, wenn der Grund, aus welchem die frühern Gesetzgebungen einem Schriftsteller keinen Schutz gegen die Uebersetzung seines Werks, die von Andern unternommen worden, gewährten, wirklich der angegebene war, die neuere Zeit nichts Besseres zu thun hatte, als denselben baldmöglichst aufzugeben. Von allem übrigen kann nichts zugestanden werden. Historisch ist zuvörderst das Dasein des angegebenen Grundes auf keine Weise darzuthun; vielmehr entsteht gegen die Möglichkeit eines solchen historischen Beweises der Zweifel, daß einzelne Gesetzgebungen der ältern Zeit, wie die sächsische in dem Mandat vom 18. Dec. 1773 (C. A. C. II, l. c. 41) und die preussische in dem Landrecht I, l. Tit. 11, §. 1026, auch ausländische Schriftsteller schützten; die erstere sogar in dem beigegebenen Regulativ dem frühern Uebersetzer Schutz gegen spätere Uebersetzungen zusichert. Kann aber nicht nachgewiesen werden, daß der von Klägern angegebene Grund Einfluß auf Gesetzgebung und Wissenschaft gehabt habe; ist dies wenigstens hier von Klägern nicht nachgewiesen worden, so kann natürlich von einer Erörterung des Umstandes, ob und inwieweit Gesetzgebung und Wissenschaft der neuern Zeit diesen Grund aufgegeben habe, nicht die Rede sein.

„Kläger hat übrigens sec. fol. 25 sich beschieden, daß der Satz, welchen er in der vorstehend bemerkten Weise zu begründen bemüht gewesen ist, noch zur Zeit nur als Ausnahme von den bisher angenommenen Beschränkungen des Autors in einem Fall wie dem vorliegenden zur Anwendung komme. Dagegen würde sich einwenden lassen, daß ein Satz, der auf gar keinem oder auf einem irrigen Grunde beruht, unter keinerlei Umständen und also auch nicht als Norm für Fälle, die man als Ausnahmen betrachtet, angewendet werden könne. Indessen kann die Art und Weise, wie Kläger in dieser Hinsicht sich äußert, auch so verstanden werden, daß für gewisse Fälle der Uebersetzung schriftstellerischer Producte in eine andere Sprache vermöge der eigenthümlichen Beschaffenheit derselben ein eignes Princip zu Beurtheilung der hier in Frage kommenden Rechtsverhältnisse aufgesucht werden müsse, und dann kann allerdings die Frage aufgeworfen werden, ob der vorliegende Fall so eigenthümlich gestaltet sei, daß er nach dem für andere Fälle gültigen Princip nicht beurtheilt werden dürfe. Kläger hebt nun als eine Eigenthümlichkeit des vorliegenden Falls zu erst hervor, daß der in seinem Verlag erschienene Roman keine Uebersetzung des französischen, sondern ein Originalwerk sei. Hier fragt sich vor allen Dingen nach dem Grunde für diese Behauptung. Denn der bloße Name Originalwerk, der dem in Klägers Verlag erschienenen Roman von Klägern

als Verleger oder auch von dem Verfasser beigelegt worden ist, kann natürlich in der Sache etwas nicht ändern. Allein gesetzt auch, es wäre dem also, so ist doch nicht abzusehen, was daraus für Klägern gegen Beklagte folge. Allerdings dürfte jenes Originalwerk weder von Beklagten noch von sonst Jemand nachgedruckt werden. Allein das Recht, eine Uebersetzung des französischen Werks zu verbieten, folgt um so weniger, als die Uebersetzung etwas Anderes sein muß wie das sogenannte Originalwerk, wenn dieses wirklich als verschieden von einer bloßen Uebersetzung gedacht wird. Kläger hat sich indeß über die Punkte, welche das in seinem Verlag erschienene Werk als ein Originalwerk charakterisiren sollen, nicht näher ausgesprochen. Dagegen hat er als Eigenthümlichkeit des vorliegenden Falls ferner den Umstand angeführt, daß das in seinem Verlag erschienene Werk gleichzeitig mit dem französischen Original erschienen sei. Dies sei, behauptete er, eben der Fall, in welchem von Seiten der Regierungen neuerer Zeit den Rechten des Autors in Beziehung auf Uebersetzung seines Werks eine größere Ausdehnung zu Theil geworden sei. Um dies zu beweisen, beruft sich Kläger auf die Gesetzgebung dreier auswärtigen Staaten, in welchen dieser Satz anerkannt werde. Er giebt hiermit ohne Zweifel zu erkennen, daß das in seinem Verlag erschienene Werk nichts mehr und nichts weniger als eine Uebersetzung des französischen Originals sei; allein den Beweis, daß die in die Gesetzgebung jener auswärtigen Staaten aufgenommene Bestimmung als eine in andern deutschen Staaten anerkannte gemeinrechtliche Norm angesehen werden müsse, ist er schuldig geblieben. Und nach seiner eignen Darstellung ist das internationale Verlagsrecht, welches jenen Satz enthalten soll, nur erst in einem allmäligen Entstehen begriffen, und diesem Entstehen von Seiten der Regierungen nur erst Raum gegeben, woraus folgt, daß von einer bereits bestehenden Norm nicht die Rede sein kann.

„Daß endlich eine Bestimmung, wie die in den angeführten Gesetzen der gedachten auswärtigen Staaten, in dem sächsischen Gesetz vom 22. Febr. 1844 sich nicht finde, erhellt sofort aus der Vergleichung dieses Gesetzes. Daß aber in dem Gesetz eine solche Bestimmung beabsichtigt worden sei, dafür hat Kläger keinen besondern Grund angeführt. Man müßte denn dafür die Behauptung sol. 27b gelten lassen, daß das preussische Gesetz vom Jahre 1837, als das in seiner Art vollkommenste, dem sächsischen Gesetze zur Grundlage gedient habe. Wäre dies wahr, so hätte man in das sächsische Gesetz wol auch die von Klägern für sich angezogene Bestimmung, welche auf Uebersetzungen sich bezieht, aufgenommen, statt diesen Punkt gänzlich mit Stillschweigen zu übergehen. Kläger sucht dies daraus zu erklären, daß man bei dem sächsischen Gesetz die Casuistik des preussischen Rechts, nicht aber das in demselben vorherrschende Princip habe ausschließen wollen. Allein weder in dem Gesetz selbst, noch in den Motiven zu demselben, noch in dem Deputationsgutachten und Kammerverhandlungen findet sich in dieser Beziehung etwas weiter als die Aeußerung, daß die in dem preussischen Gesetz vorherrschende Casuistik in dem sächsischen Gesetze vermieden werden solle. Daraus zu schließen, daß in allen durch das sächsische Gesetz nicht ausdrücklich entschiedenen Fällen auf Das recurrirt werden müsse, was das preussische Gesetz für solche Fälle bestimmt hat, wäre ein voreiliger Schluss und zwar um so mehr, als die Verhandlungen über das sächsische Gesetz nachweisen, daß der Bundestagsbeschluss vom 9. Nov. 1837 es sei, den man als Grundlage des Gesetzes benutz hat.“

„Aus Allem diesen folgt, daß der klagbar gemachte Anspruch wenigstens durch die von Klägern angeführten Gründe nicht gerechtfertigt werde. Andere Gründe gegen das unbeschränkte Befugniß, Uebersetzungen eines Werks zu liefern, lassen sich allerdings denken. So bietet sich eine Ansicht der Sache dar, welche aus einem ziemlich allgemein anerkannten Satz ungewungen zu folgen scheint.

„Aus dem Satz nämlich, daß Niemand berechtigt ist, den Gedanken, welchen Jemand ausgesprochen hat, wider dessen Willen in einer andern Weise zu verbreiten, als von diesem